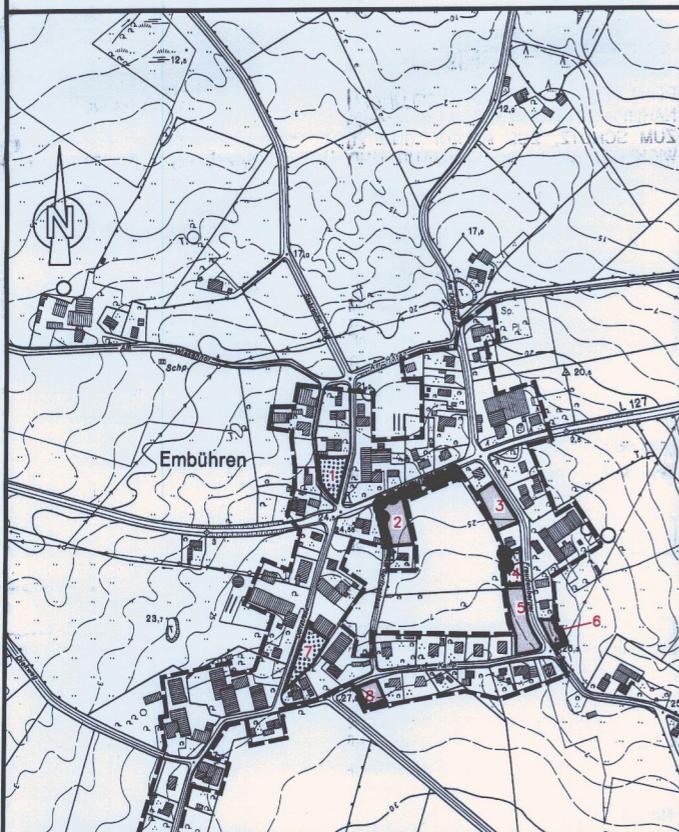


SATZUNG DER GEMEINDE EMBÜHREN NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE EMBÜHREN

TEIL A – PLANZEICHNUNG M.1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN
- ### FESTSETZUNGEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR.20,25 BAUGB
- BÄUME ZU ERHALTEN
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - GEHÖLZE ANZUPFLANZEN
 - ▭ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
ZWECKBESTIMMUNG: EXTENSIV GRÜNLAND
- ### SONSTIGE PLANZEICHEN
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.1 BAUGB
 - ▭ BEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB
 - 1-8 TEILBEREICHE SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB
 - ▨ BEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB
 - 1+7 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - ▨ BEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB
 - 4 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- KNICK ZU ERHALTEN § 15B (1) LNATSGH

TEIL B – PLANZEICHNUNG M.1:2000



TEIL C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE GRUNDSTÜCKE DER FLÄCHEN 2,3,5+8 MÜSSEN EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 800 qm HABEN.
2. DAS GRUNDSTÜCK DER FLÄCHE 6 MUSS EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 680 qm HABEN.
3. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE INNERHALB DER SATZUNGEN GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG (TEILFLÄCHEN 2,3,5,6+8) LIEGEN, IST AUSSCHLIESSLICH DIE ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN UND DEREN SPEZIFISCHEN NEBENANLAGEN (WIE Z.B. GARAGEN) ZULÄSSIG.
4. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE IN DEN TEILFLÄCHEN 2,3,5,6+8 LIEGEN IST NUR DIE ERRICHTUNG VON MAX. 1 WE PRO WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE IST EINE ZWEITE WOHNUNG ZULÄSSIG, WENN IHRE WOHNFLÄCHE NICHT MEHR ALS 70% DER HAUPTWOHNUNG UMFASST.

5. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU ENTWICKELN. HINSICHTLICH DER ART UND QUALITÄT WIRD AUF DIE GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME VERWIESEN.
6. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN ZU PFLANZEN. HINSICHTLICH DER ART UND QUALITÄT WIRD AUF DIE GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME VERWIESEN.

SATZUNG DER GEMEINDE EMBÜHREN NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE EMBÜHREN

AUFGRUND DES § 34 (4) NR.1+3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.07.2002 FÜR DEN GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANG SOWIE FÜR DIE ERGÄNZUNG NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÜRDE VOM 02.11.02 FOLGENDE SATZUNG ERLASSEN:

§1

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG FESTGELEGT IST UND BESTEHT AUS EINER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSATZUNG, DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.12.2001.
2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 22.05.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
3. DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) HABEN IN DER ZEIT VOM 24.05.2002 BIS ZUM 26.06.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.05.2002 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 10/2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

EMBÜHREN, DEN 03.09.02
Jovanstedt
BÜRGERMEISTER
Böhmké

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.07.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

EMBÜHREN, DEN 03.09.02
Jovanstedt
BÜRGERMEISTER
Böhmké

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) AM 17.07.2002 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG, DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
6. DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG – ECKERNFÜRDE HAT MIT BESCHIED VOM 02.11.02, AZ.: 1/a.11.02, DIE SATZUNG – MIT AUFLAGEN – GENEHMIGT.

EMBÜHREN, DEN 12.12.02
BÜRGERMEISTER

8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDE AM 17.12.02 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.12.02 IN KRAFT GETRETEN.

EMBÜHREN, DEN 20.12.02
Jovanstedt
BÜRGERMEISTER
Böhmké

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



GEMEINDE EMBÜHREN KREIS RENDSBURG-ECKERNFÜRDE SATZUNG

GEM. § 34 (4) NR. 1+3 BAUGB
FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN
BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES

STAND: 13.08.2002/La./P.B.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH